



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**17/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	<b>Annahme von Kleinspenden für das I. Quartal 2024</b>
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebenden Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Im 1. Quartal 2024 gingen Spenden laut beiliegender Liste ein.


**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat bestätigt per Sammelbeschluss für den Zeitraum 01.01.2024-31.03.2024:

- die Annahme von Schenkungen in Form von Büchern und Medien für die Bücherei Oderwitz im Gesamtwert von 308,39 €

lt. beiliegender Liste.

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Spendeneingang 01.01.2024 - 31.03.2024				
<b>Geldspenden</b>				
Betrag	Spender		Grund	Einrichtung
<b>0,00 € Gesamt</b>				
<b>Schenkungen</b>				
 alle Spenden wurden an die Bücherei Oderwitz übergeben				
Wert	Spender	Art		
16,99 €	anonymer Spender:	Tsokos, Michael: Mit kalter Präzision/Thriller/Knaur Verlag 2023		
25,00 €	anonymer Spender:	Britney Spears: The Woman in me/Meine Geschichte/2023		
22,00 €	anonymer Spender:	Kriegsgefangene: Die vergess. Soldaten des Zweiten Weltkriegs/2023		
12,00 €	anonymer Spender:	Kubsova, Jarka: Bergland/Roman/Goldmann Verl. 2023		
12,00 €	anonymer Spender:	Borck, Hubertus: Die Klinik/Thriller/Rowohlt Verl. 2023		
19,95 €	anonymer Spender:	Herrmann, Denise: Zielsicher/Biographie/Edel Sports 2022		
18,00 €	anonymer Spender:	Dahlmeier, Laura: Wenn ich was mach, mach ich's gscheid./Riva 2023		
17,99 €	anonymer Spender:	Giseau, Karolyn: Summer Academy/Die Hüterin des Feuers/Jugendroman/2023		
17,99 €	anonymer Spender:	Giseau, Karolyn: Winter Academy/Die Erbin des Mondsteins/Jugendroman/2023		
10,99 €	anonymer Spender:	Koelle, Patricia: Die Hoffnung der Marienkäfer/Roman/2022		
16,50 €	anonymer Spender:	Coben, Harlan: Was im Dunkeln liegt/Thriller/2022		
15,00 €	anonymer Spender:	Twisted Wonderland: Der Manga 1: Episode of Heartslabyul/Manga/Carlsen Verlag 2023		
9,99 €	anonymer Spender:	Metzenthin, Melanie: Mehr als die Gerechtigkeit/Tinte & Feder 2023		
12,99 €	anonymer Spender:	Lind, Hera: Das einzige Kind/Roman nach einer wahren Begebenheit/2023		
10,00 €	anonymer Spender:	Georg, Miriam: Elbleuchten/Roman/2022		
12,00 €	anonymer Spender:	Georg, Miriam: Elbstürme/Roman/2023		
12,00 €	anonymer Spender:	Georg, Miriam: Das Tor zur Welt - Träume/Roman/2022		
12,00 €	anonymer Spender:	Georg, Miriam: Das Tor zur Welt - Hoffnung/Roman/2023		
13,00 €	anonymer Spender:	Rena Rosenthal: Der Eispalast/Roman/2023		
22,00 €	anonymer Spender:	Fölc, Romy: Die Rückkehr der Kraniche/Roman/Wunderlich Verlag 2023		
<b>308,39 € Gesamt</b>				

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**18/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	<b>Annahme von Spenden für die 700-Jahr Feier und den Schulhort im I. Quartal 2024</b>
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b><i>Kosten</i></b>		<b><i>Finanzierung</i></b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Die in nachstehender Liste eingegangenen Spenden übersteigen diesen Betrag und sind somit separat zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme von Spenden im Zeitraum 01.01.2024 – 31.03.2024 in Höhe von

- 3.050,00 € als Geldspende für die 700-Jahr Feier sowie
- 100,00 € als Geldspende für den Schulhort Oderwitz.

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Liste Spendeneingang 01.01.2024 – 31.03.2024

Spendeneingang 01.01.2024 - 31.03.2024			
<b>Geldspenden</b>			
Betrag	Spender	Grund	Einrichtung
500,00 €	Uwe & Ute Lingat	700-Jahr-Feier	Gemeindeverwaltung
700,00 €	BayWa Agrarhandel GmbH	700-Jahr-Feier	Gemeindeverwaltung
700,00 €	Lausitzer Sarg- und Pietätswaren GmbH & Co.KG	700-Jahr-Feier	Gemeindeverwaltung
1.000,00 €	Heim Niederschl. Kieswerke	700-Jahr-Feier	Gemeindeverwaltung
150,00 €	Sparkasse Oberl.-Niederschlesien	700-Jahr-Feier	Gemeindeverwaltung
<b>3.050,00 € Gesamt</b>			
<b>Geldspenden</b>			
Betrag	Spender	Grund	Einrichtung
100,00 €	Gudrun Matschkus, Hamburg		Schulhort
<b>100,00 € Gesamt</b>			

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**19/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	<b>Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 09.06.2024</b>
Gesetzl. Grundlage:	§ 9 Abs. 1 KomWG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Bereits mit Beschluss-Nr. 65/23 wählte der Gemeinderat einen Gemeindewahlausschuss für die Gemeinderatswahl am 09.06.2024. Aufgrund eines Befangenheitstatbestandes bei der stellv. Vorsitzenden muss der Beschluss wieder aufgehoben und der Gemeindewahlausschuss in neuer Besetzung beschlossen werden. Vorgeschlagen wird Frau Döring als stellv. Vorsitzende und Herrn Rienäcker als Beisitzer einzusetzen.

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl, der Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss-Nr. 65/23 vom 06.11.2023 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 KomWG für die am 09.06.2024 stattfindende Gemeinderatswahl folgenden Wahlausschuss:

<b>Vorsitzender</b>	<b>Stellvertreter</b>
Jana Erbe, Gemeindebedienstete	Manuela Döring, Gemeindebedienstete

<b>Beisitzer</b>	<b>Stellvertreter</b>
Volker Rienäcker, Oderwitz	Jacqueline Hertrampf-Bier, Oderwitz
Sven Zschoppe, Oderwitz	Ines Augsten, Gemeindebedienstete
Engel, Adelheid, Oderwitz	Alexander Pollier, Gemeindebediensteter

---

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.  
**20/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	<b>Vergabe eines Auftrages zur Essenausgabe in der Grundschule „Max Langer“</b>
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Die Lieferung des Schulessens in der Grundschule erfolgt gem. Beschluss-Nr. 61/12 durch die Naturparkfleischerei Wagner aus Mittelherwigsdorf. Die Essenausgabe wird durch die Firma Allround Service Gärtner ausgeführt. Die Kosten dafür übernimmt gem. Gemeinderatsbeschluss Nr. 31/13 die Gemeinde. Die Firma Allround Service Gärtner kündigte der Gemeinde den Vertrag aus personellen Gründen fristgemäß zum 31.07.2024.

Für die weitere Ausführung der Essenausgabe wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Da der Aufwand unterschiedlich ist, lassen sich die Stunden pro Tag nicht fix festlegen. Um die Angebote vergleichbar zu machen, wurde deshalb jeweils der Stundenlohn angegeben. Die Abrechnung erfolgt je nach geleisteten Stunden, sodass der unterschiedliche Aufwand während der Schulzeit und den Ferien Berücksichtigung findet.

<b>Firma</b>	<b>Ort</b>	<b>Stundenlohn</b>
Naturparkfleischerei Wagner	Mittelherwigsdorf	Keine Angebotsabgabe
Gebäudereinigung Götze	Herrnhut	29,50 €
Gebäudereinigung Häscke	Kottmarsdorf	36,89 €

Alternativ wurde auch die eigene Einstellung von Personal geprüft. Diese wird jedoch sowohl kostenseitig als auch organisatorisch nicht empfohlen.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Essenausgabe in der Grundschule „Max Langer“ an die Firma Gebäudereinigung Götze aus Herrnhut zu einem Stundenlohn von 29,50 € brutto zu vergeben.**

**Die Abrechnung der Stunden erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand. Der Vertrag wird vorerst für ein Jahr geschlossen, verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, wenn keine der beiden Seiten kündigt.**

---

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.





**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**21/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	<b>Zahlung eines Zuschusses für das Schulfest der Grundschule „Max Langer“</b>
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

In diesem Jahr besteht die Grundschule „Max Langer“ an ihrem jetzigen Standort seit 20 Jahren. Anlässlich dessen organisiert die Schule in Zusammenarbeit mit dem Schulverein und dem Schulhort ein Schulfest am 21.09.2024.

In der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr sind alle eingeladen, diesen besonderen Anlass mit der Schule zu feiern. Es soll ein Zelt aufgestellt werden, in dem verschiedene kulturelle Auftritte stattfinden. Weiterhin wird es verschiedene Stationen für die Kinder, Wettbewerbe sowie Kaffee und Kuchen geben.

Der Schulverein stellte jetzt bei der Gemeinde den Antrag auf finanzielle Unterstützung des Festes. In der Haushaltsplanung ist kein Betrag eingereicht und damit geplant worden. Die Vereinsförderung wurde bereits ausgeschöpft.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Schulverein einen Zuschuss in Höhe von 800 € zur Ausrichtung des Schulfestes zu zahlen. Die Kosten decken die Ausgaben für das Zelt. Der Betrag könnte von dem Erbe des Herrn Richter, was ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden soll, gedeckt werden. Bei der Verwendung für das Schulfest ist der gemeinnützige Zweck gegeben.

---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Zahlung eines zweckgebundenen Zuschusses an den Verein Freunde und Förderer der Grundschule „Max Langer“ e.V. in Höhe von 800,00 € für die Durchführung des Schulfestes anlässlich 20 Jahre Grundschule „Max Langer“.**

---

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**22/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	<b>Hauptamt</b>
Verhandlungsgegenstand:	Bestätigung des Gemeindeführers und der zwei Stellvertreter
Gesetzl. Grundlage:	Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz
aufzuhebende Beschlüsse:	24/21
Befangen lt. § 20 SächsGemO	<b>GR Schädlich</b>

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Am 01. März 2024 fand die Wahl der neuen Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz statt. Gewählt wurden der Gemeindeführer, zwei Stellvertreter sowie der Feuerwehrausschuss. Entsprechend der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz vom 04.12.2023 bedarf die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter der Zustimmung durch den Gemeinderat. Anschließend werden sie durch den Bürgermeister bestellt.

Auf Grund der Zusammenlegung der beiden Ortsfeuerwehren und der damit einhergehenden neuen Struktur der Feuerwehr Oderwitz machte sich eine vorzeitige Wahl notwendig. Da die Wahlperiode der vorhergehenden Funktionsträger noch nicht regulär beendet ist, muss der Beschluss 24/21 gleichzeitig aufgehoben werden.

**Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen der am 01. März 2024 stattgefundenen Wahl der neuen Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz wurde der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz gewählt.

Der Gemeinderat erteilt entsprechend des § 15 Abs. 15 der Feuerwehrrsatzung der Gemeinde Oderwitz vom 03.12.2023 seine Zustimmung zur Wahl

des Gemeindeführers	Pollier, Alexander
1. Stellvertreter	Seliger, Felix
2. Stellvertreter	Schädlich, Daniel

Die Wahlperiode erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren.

---

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.
		<b>GR Schädlich</b>			



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.

**23/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt
Verhandlungsgegenstand:	<b>1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz</b>
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO, SächsBRKG
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Nach Prüfung der Feuerwehrsatzung durch das Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz wurde der § 10 – Organe der Gemeindefeuerwehr beanstandet.

Entsprechend des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind die Organe der Freiwilligen Feuerwehr die Hauptversammlung, der Gemeindefeuerwehrausschuss und der Gemeindefeuerwehrleiter.

Im § 10 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz wurde die Gemeindefeuerwehrleitung (Gemeindefeuerwehrleiter und beide Stellvertreter) aufgeführt. Die Regelung ist nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und muss daher geändert werden.

Dementsprechend wurde die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung formuliert.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

---

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

# **1. Änderungssatzung zur F e u e r w e h r s a t z u n g**

## der Gemeinde Oderwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 08.04.2024 auf Grund von:

1. § 4 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), und
2. § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2),

die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Der § 10 der Feuerwehrsatzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 10**

#### **Organe der Gemeindefeuerwehr**

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss,
- c) der Gemeindefeuerwehrleiter.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Oderwitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oderwitz,

- Siegel -

C. Stempel  
Bürgermeister



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.
<b>24/24</b>

für die Sitzung des Gemeinderates am:

<b>08.04.24</b>
-----------------

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Liegenschaften
Verhandlungsgegenstand:	<b>Kauf des Flurstücks 1365/1 der Gemarkung Niederoderwitz – Straße der Republik 89b</b>
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat – nichtöffentlich	04.03.2024			

**Kosten und Finanzierung:**

<b>Kosten</b>		<b>Finanzierung</b>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushaltsmittel vorhanden (ja/nein)	Produktkonto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

Seit Jahren stellt das Flurstück 1365/1 der Gemarkung Niederoderwitz einen Schandfleck im Ortsbild dar. Es handelt sich dabei um eine alte Tischlerei in Barackenbauweise. Der Eigentümer kümmert sich nicht um das Flurstück und hat es dem Verfall überlassen. Im Laufe der Zeit sind so Grundsteuerschulden bei der Gemeinde in Höhe von 3.446,58 € aufgelaufen. Dazu kommt die unklare Rechtslage bezüglich eines Teils des Flurstücks, welches als Zufahrt zum Vorderlieger dient.

Herr Bürgermeister Stempel hat dem Eigentümer das Angebot unterbreitet, das Grundstück unter Erlass der Grundsteuerschulden plus einen symbolischen Euro abzukaufen, damit die Gemeinde zukünftig das Gelände beräumen und die Zufahrtssituation verbessern kann. Die anfallenden Nebenkosten durch den Verkauf trägt die Gemeinde Oderwitz.

Der Eigentümer willigt dem Vorschlag des Bürgermeisters ein und ist bereit das Flurstück an die Gemeinde Oderwitz zu verkaufen.



**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Kauf des bebauten Flurstücks 1365/1, mit einer Größe von 1.388 m<sup>2</sup>, der Gemarkung Niederoderwitz, Straße der Republik 89 b zu einem Kaufpreis in Höhe von 3.446,58 €.

**Anlagen zum Beschlussvorschlag:**



Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



**Gemeinde Oderwitz**  
**Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.  
**25/24**

für die Sitzung des Gemeinderates am:

**08.04.2024**

öffentlich       nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	<b>Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Aufstellung einer Brecheranlage und Errichtung Lagerplatz an der Sandgrube Weimark“</b>
Gesetzl. Grundlage:	BauGB §12
aufzuhebende Beschlüsse:	Keine
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

**Beratungsfolge:**

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

**Kosten und Finanzierung:**

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

**Erläuterung:**

**1. Planungsanlass und Erfordernis**

**1.1. Planungsanlass**

Das in Oderwitz ansässige Unternehmen Sandgrubenbetrieb Weimark beabsichtigt die Errichtung eines Lagerplatzes für Betonbruch und die Errichtung einer Stellfläche für eine Betonbrecheranlage.

Der Gemeinde Oderwitz liegt ein entsprechender Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens i.S. des § 12 Abs. 2 BauGB für die zuvor genannte Maßnahme vor.

**1.2. Planungserfordernis**

Die für die Nutzung vorgesehene Fläche befindet sich aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich, so dass zur Herstellung der baurechtlichen Voraussetzungen die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich wird.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich/Städtebauliche Situation**

### **2.1. Lage und Größe des Planungsgebietes**

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Oberoderwitz auf dem Flurstück 2469 und soll eine Größe von 2.400 m<sup>2</sup> umfassen. Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, im Westen befindet sich die bestehende Sandgrube der Firma Weimark. Das nächste Wohnhaus (Gaststätte Birkmühle) befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m Luftlinie.

### **2.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage 2 dargestellt.

## **3. Planungsziele**

Ziel der städtebaulichen Planung soll die bauplanungsrechtliche Festsetzung einer Gewerbefläche sein.

Mit der Umsetzung soll ein Beitrag zur weiteren Entwicklung der Firma Sandgrubenbetrieb Weimark an ihrem Stammsitz an der Kiesgrube im OT Oberoderwitz geleistet werden.

Die öffentliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt an der Birkmühlstraße und über das Flurstück 2478 Gemarkung Oberoderwitz (Feldweg im Eigentum der Gemeinde Oderwitz).

Die mit dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft notwendigen Kompensationsmaßnahmen werden auf der Grundlage eines integrierten Grünordnungsplanes ermittelt und entsprechend planungsrechtlich festgesetzt.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird ein Umweltbericht nach den Vorschriften des BauGB erarbeitet.

---

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Aufstellung einer Brecheranlage und Errichtung Lagerplatz an der Sandgrube Weimark“ gemäß § 12 BauGB. Mit dem Vorhabenträger, der Firma Sandgrubenbetrieb Weimark wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB geschlossen.**

**Das Planverfahren soll auf der Grundlage des § 2 ff. BauGB als „Vollverfahren“ (Vorentwurf, Entwurf, Satzungsfassung) mit zweimaliger Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf in Form einer Offenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Offenlage) durchgeführt werden.**

**Die frühzeitige Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und sonstigen Beteiligten nach § 3 BauGB ist einzuleiten.**

---

Anlage

Anlage 1: Übersichtsplan

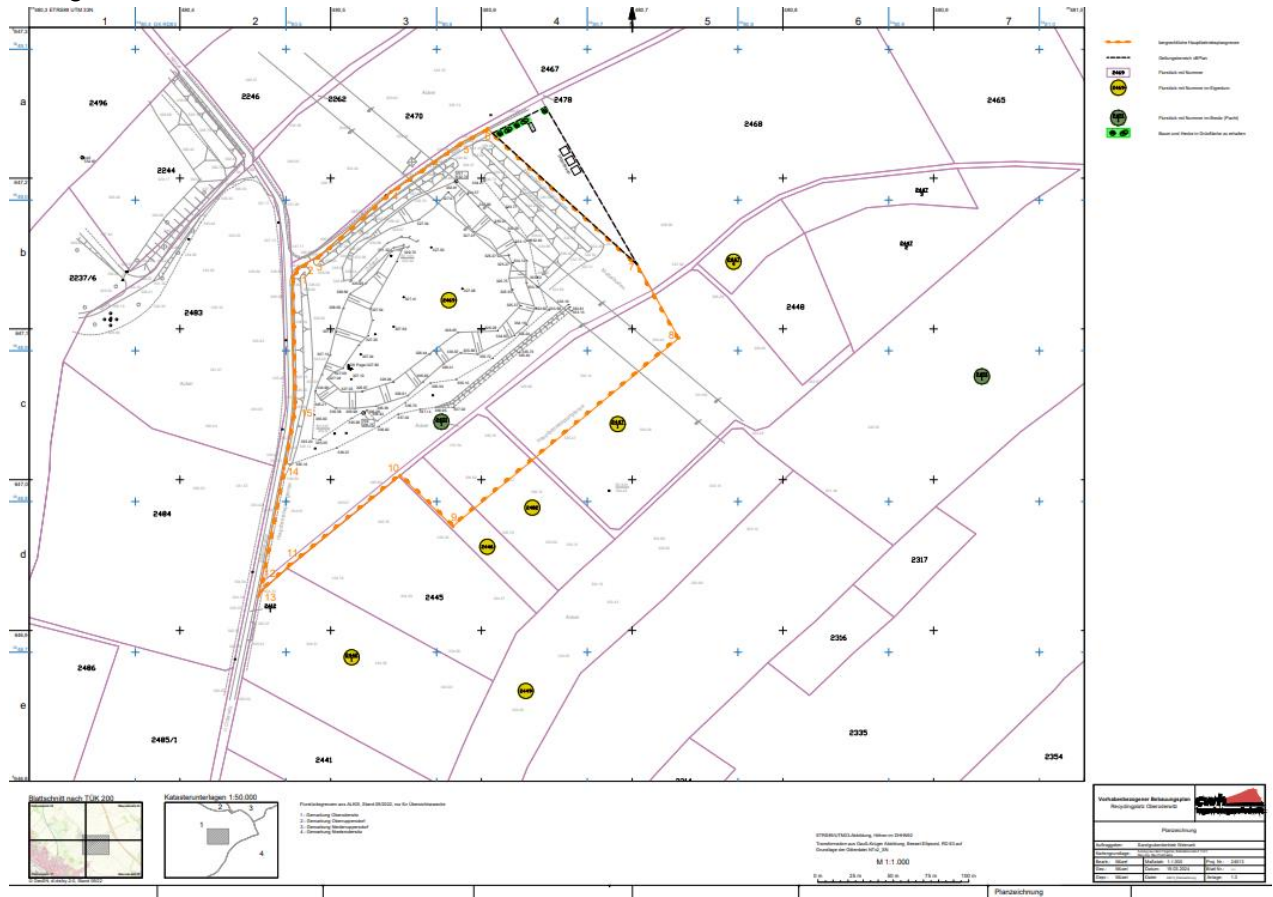
Anlage 2: Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes

Anlage 3: Antragsplanung Fa. Weimark

Anlage 1



# Anlage 2



Plan vom IB CHW

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	<b>Beschluss-Nr.:</b>		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
<b>Gesetzliche Anzahl</b>	<b>davon anwesend</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.